

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 9.

Mittwoch den 9. Januar.

1850.

Bekanntmachung.

Das Klatschen mit Schlitten-Peitschen in der innern Stadt, so wie in den Straßen der Vorstadt, ist bei Fünf Thaler Geldstrafe oder, nach Befinden, verhältnißmäßigem Gefängniß und Wegnahme der Peitsche verboten; dagegen muß, so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, bei gleicher Geld- oder Gefängnißstrafe, jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit Schellen- oder Glockengeläute versehen werden.
Leipzig den 8. Januar 1850. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Landtag.

Zwölfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 7. Januar 1850.

Ueber die Principfrage, ob der Steckbrief des zum Abgeordneten gewählten Schweigert zurückgenommen werden müsse, wird der 2. Ausschuss Bericht zu erstatten beauftragt. Kämmerlinterpellirt in Betreff der Zeit, wann das Schulreformgesetz an die Kammern kommen werde und hofft, daß bisher die Beratungen der sächsischen Lehrer benutzt worden seien und der Entwurf ihnen, noch ehe er an die Kammern kommt, vorgelegt werde.

Der 2. Ausschuss (Ref. König) erstattete einen Vorbericht über die 4 im Zusammenhange stehenden Gesetze: Abänderungen der Gemeindeordnung, des Wahlgesetzes, der Verf.-Urkunde und des Heimathgesetzes betr. Da die Stimmberechtigung bei den Gemeindevahlen das Kriterium für die Bethelligung an den Landtagwahlen werden soll, so müsse zunächst die Abänderung der Gemeindeordnung vorgenommen werden. Eine solche sei aber jetzt bedenklich, bevor nicht über die Aufnahme in den Staatsverband, über die Gewerbeordnung u. A. Gewisses ausgemacht sei, überhaupt sei eine ganze neue Gemeindeordnung vorzuziehen. Die Regierung werde sich in einigen Wochen erklären, ob sie noch eine solche vorlegen werde; bis dahin — beantragt nun der Ausschuss — möge man von Berathung der obigen 4 Gesetze absehen und ihn nur ermächtigen, den auf die Zuziehung bisher ermittelter Grundstücke zu den Gemeinden bezüglichen Theil, so wie die Frage zu erörtern, ob eine einzige Gemeindeordnung vorzüglicher sei, als eine Städte- und eine Landgemeindevordnung. Nachdem Dehmichen diese letztere Frage als vorzüglich dringend bezeichnet hatte, rechtfertigte Min. v. Friesen die Regierung, daß sie nur einen Theil einer neuen Gemeindeordnung vorgelegt habe, damit, daß dies zur definitiven Feststellung des Wahlgesetzes unentbehrlich, die Ausarbeitung einer ganzen (neuen) Gemeindeordnung aber sehr schwierig und dieselbe so tief eingreifend in alle Verhältnisse sei. Biedermann benutzte die Gelegenheit, um dem Minister des Innern und der Finanzen, im Gegensatz zu den 3 andern Ministern, Anerkennung und Lob zu spenden und den Letztern die Berichtigung des Spruches zu wünschen, daß, wer Wind säet, Sturm ernten wird.

Ziesler, Wagner von Schneeberg und Heubner, mit denen principiell auch v. Dieckau einverstanden ist, wünschen, daß die Kammer die Berathung über das neue Wahlgesetz nicht vertage, sondern bald entschieden ablehne. Der Ausschussantrag wird gegen 6 Stimmen angenommen.

Noch berichtet sodann über den von der 1. Kammer bereits genehmigten Gesetzentwurf, die Verpflichtung zur Annahme von Landrentenbriefen in allen Ablösungsfällen betreffend und wird derselbe mit den jenseits beschlossenen (unbedeutenden) Aenderungen angenommen.

Wenn beginnt die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts?*)

Die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts beginnt mit dem Tage, an welchem wir zu schreiben beginnen 1850. Das Jahr 1850 selbst gehört allerdings der ersten Hälfte des Jahrhunderts an, aber es ist hierbei die Frage: wann leben wir das Jahr 1850? Darauf antworten wir: wir leben das Jahr 1850, wenn wir 1849 schreiben. Die Jahreszahl giebt, ihrem Namen ganz entsprechend, die Zahl der Jahre, d. h. der wirklich vollendeten, also der verfloßenen Jahre an. Wir leben jetzt im 1851. Jahre, d. h. alle die Tage, die wir jetzt leben, gehören dem Jahre 1851 an, und wenn wir 365 Tage durchlebt haben, dann haben wir das 1851. Jahr erreicht, und mit dem 1. Januar 1851 treten wir bereits in das 1852. Jahr. Wir leben jetzt im 19. Jahrhundert, d. h. alle Jahre, die wir mit 1800 bezeichnen, bilden zusammen das 19. Jahrhundert. Ebenso verhält es sich bei der Angabe des Lebensalters. Sind 365 Tage seit der Geburt eines Kindes verfloßen, so ist es 1 Jahr alt, und man sagt von da an, daß es 1 Jahr alt sei, bis wieder 365 Tage vergangen sind. Das 1. Jahr nach Christi Geburt besteht auch aus 365 Tagen, und man kann 1 nach Christi Geburt erst schreiben, nachdem 365 Tage verfloßen sind. Christus wäre also jetzt alt 1850 Jahre, d. h. er hätte 1850 Jahre durchlebt und er begönne jetzt das 1851. Jahr zu leben. Zweierlei ist also hierbei zu beachten: ein Jahr ist ein aus 365 einzelnen Stücken bestehendes Ganze, ein Ganzes, welches nach und nach entsteht; die einzelnen Stücke, welche nach und nach entstehen, bilden das Ganze, welches wir Jahr nennen. Ferner ist hierbei ein Unterschied zu machen zwischen schreiben und leben. Wollten wir genau angeben, was es bedeutet, wenn wir schreiben: den 1. Januar 1850, so müßten wir sagen: 1850 Jahre und 1 Tag. Dieser 1 Tag gehört also nicht dem Jahre 1850, sondern dem Jahre 1851 an. Mithin beginnt mit dem 1. Januar 1850 die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts.

*) Die Frage über den Schluß und Anfang eines Jahrhunderts oder Halbjahrhunderts ist merkwürdiger Weise auch diesmal von sehr geachteten Männern so verschieden beantwortet worden, wie schon vor 50 Jahren. Wir gehen in vorstehendem, an die Red. eingesendeten Aufsätze eine Ansicht hierüber und erwarten das Aussprechen von Gegenansichten.
D. Red.

Vorlesungen über Bau und Berrichtung des menschlichen Körpers.

Ueber die unter obigem Titel von mir zu haltenden Vorträge bedarf es noch einer Verständigung: bezüglich des Inhalts und der Form.

Was letztere betrifft, so wird sie für einen Zuhörerkreis, welcher sowohl aus Herren als aus Damen besteht, berechnet sein. Es genüge daher die Versicherung, daß jede Dame an den Vorträgen Theil nehmen kann, ohne durch irgend eine Stelle der-